

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00-00 / be-kr

Datum
31.01.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt – LAG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt – LAG LSA – **Anlage**) am 22.01.2019 zur Anhörung freigegeben. Wir haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.02.2019.

Der Gesetzentwurf regelt die Einführung einer Landarztquote. Im Rahmen einer Vorabquote sollen jährlich 5 % (= 20) der Medizinstudienplätze in Sachsen-Anhalt an Bewerber vergeben werden, die sich verpflichten,

- nach der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Ausbildung in der Allgemeinmedizin vornehmlich in Sachsen-Anhalt zu absolvieren und
- danach 10 Jahre eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt in Regionen auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt worden ist.

Die Studierenden müssen sich zu einer Strafzahlung von 250.000 Euro verpflichten, falls sie nicht der eingegangenen Verpflichtung zur Tätigkeit in Sachsen-Anhalt nachkommen wollen.

Mit dem Auswahlverfahren soll die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt betraut werden.

Die Entscheidung, ob in einer Region ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht, obliegt nach § 100 SGB V dem gemeinsamen Landesausschuss, der sich aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung, der Verbände der Krankenkassen und einem neutralen Vorsitzenden zusammensetzt (§ 90 SGB V).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Landesregierung die Gefahr einer hausärztlichen Unterversorgung insbesondere in ländlichen Regionen anerkennt und darauf mit dem Landärztegesetz reagieren will. Kurzfristige Wirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf die ärztliche Versorgung sind aber nicht zu erwarten, da die Ausbildung bis zum Erwerb der Facharztqualifikation deutlich mehr als 10 Jahre dauert.

Kritisch ist überdies anzumerken, dass die Vorabquote von 5 % (= 20 Studienplätze) nicht mit einer Erhöhung der Gesamtzahl der zurzeit 400 Medizinstudienplätze (für Studienbeginner) in Sachsen-Anhalt einhergeht. Die über die Vorabquote zugelassenen späteren Ärzte werden deshalb an anderer Stelle fehlen, z. B. in der fachärztlichen Versorgung, in den Krankenhäusern oder im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Kritisch ist auch festzustellen, dass eine kommunale Mitsprache bei der Auswahlentscheidung durch die Kassenärztlichen Vereinigung fehlt. Auch bei der Entscheidung über einen besonderen öffentlichen Bedarf (§ 100 SGB V) ist eine kommunale Mitsprache nicht vorgesehen.

Dies steht deutlich im Widerspruch zu politischen Forderungen an die Städte, Gemeinden und Landkreise, die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung durch eigenes kommunales Engagement zu unterstützen.

Angesichts der bereits heute bestehenden Probleme, für den öffentlichen Gesundheitsdienst in hinreichender Zahl Ärzte zu gewinnen, wäre auch eine Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst wünschenswert.

Wir bitten Sie, uns Ihre ggf. bestehenden kritischen Anmerkungen und Hinweise bis zum **15.02.2019** mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage